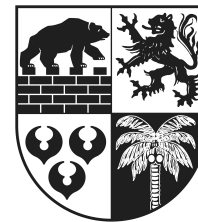


# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0545/2022**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Grabner, Andy

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten mit FD  
Kreisangelegenheiten

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	18.05.2022				
Kreistag	02.06.2022				

**Bezeichnung des TOP:** Vertretung des Landrates im Verhinderungsfall

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

### Herrn Volker Krüger

zum Vertreter des Landrates für den Verhinderungsfall.

### Sachdarstellung:

Ein Verhinderungsfall liegt vor, wenn der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) die Dienstgeschäfte aus tatsächlichen (z. B. Dienstreise, Urlaub, Krankheit) oder rechtlichen Gründen (z. B. Mitwirkungsverbot gemäß § 33 KVG LSA) nicht oder nicht in vollem Umfang führen kann. Verhinderung setzt keine Abwesenheit voraus. Ein Verhinderungsfall ist auch gegeben, wenn der Hauptverwaltungsbeamte mit dem Tätigwerden seines Vertreters ausdrücklich einverstanden ist, weil er nicht in der Lage ist, mehrere Termine gleichzeitig wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Vertreter berechtigt, in vollem Umfang die dem Hauptverwaltungsbeamten zustehenden Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen, vgl. Bücken-Thielmeyer/Grimberg/Gundlach, Kommentar KVG LSA, Loseblattsammlung, § 67 KVG LSA, Nr. 1.

Gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA wählt die Vertretung (Kreistag) einen Beschäftigten, also einen Beamten oder Arbeitnehmer (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 PersVG LSA), als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall.

Gemäß § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schlägt der Landrat dem Kreistag für die Wahl seines Vertreters im Verhinderungsfall entsprechend § 67 KVG LSA einen Beschäftigten des Landkreises vor. Insoweit hat der Kreistag dem Landrat hier ein

Vorschlagsrecht eingeräumt.

Dem Kreistag wird daher vorgeschlagen, Herrn Volker Krüger, Dezernent (kommissarisch) des Dezernates I, zum Vertreter des Landrates für den Verhinderungsfall zu wählen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 56 KVG LSA. Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Vertretung widerspricht.

Herr Bernhard Böddeker, Dezernent des Dezernates III, wurde in der Sitzung des Kreistages am 30.10.2008 zum stellvertretenden Landrat gewählt, vgl. Beschluss-Nr. 150-15/2008.

Mit der Wahl eines anderen Verhinderungsvertreters endet die Funktion von Herrn Bernhard Böddeker, vgl. Bücken-Thielmeyer/Grimberg/ Gundlach, a. a. O., § 67 KVG LSA, Nr. 3.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Grabner  
**Landrat**